

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/751/2022

Beschlussvorlage

TOP

**Ergänzungswahl zum
Umlegungsausschuss**

Verfasser:
Bearbeiter: Jörg Gäb
Fachbereich: Fachbereich 4.1

Datum:
02.06.2022

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-36

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	08.06.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt,

1. gemäß § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung die Ergänzungswahl in öffentlicher Abstimmung durchzuführen,
2. in den Umlegungsausschuss per Akklamation zu wählen

Vorsitzendes Mitglied: Werner Langner

Die Verpflichtung des neuen Ausschussmitgliedes erfolgt, da Herr Langner nicht zugleich Ratsmitglied ist, in der konstituierenden Sitzung des Umlegungsausschusses.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat am 04.05.2022 einen Umlegungsausschuss gewählt. Die Wahl eines vorsitzenden Mitgliedes steht noch aus.

Das vorsitzende Mitglied muss zum höheren technischen Verwaltungsdienst - Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen - befähigt sein oder mit entsprechender Qualifikation Aufgaben des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wahrnehmen. Er muss, sofern eine örtlich zuständige kommunale behördliche Vermessungsstelle nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) besteht, Bedienstete dieser, im Übrigen des örtlich zuständigen Vermessungs- und Katasteramts sein.

Seitens des Vermessungs- und Katasteramtes konnte bisher aufgrund der noch ausstehenden Nachbesetzung der Abteilungsleitung Bodenmanagement noch keine Person für den Vorsitz gemeldet werden. Nachdem die Stelle nunmehr mit Herrn Obervermessungsrat Werner Langner besetzt ist, wird dieser zur Wahl vorgeschlagen.

Die Wahl kann, sofern der Gemeinderat dem zustimmt, per Akklamation erfolgen.

Der Vorsitzende nimmt an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht teil.

Anlagen: